



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Eisenach/Wartburgkreis e.V.“
Er hat seinen Sitz in 99817 Eisenach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eisenach eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung eines freien Schulwesens auf der Grundlage der von Rudolf Steiner begründeten Pädagogik, insbesondere den Aufbau und Betrieb der Freien Waldorfschule Eisenach einschließlich aller für den Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen.
- (4) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 der Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundenen Einrichtungen, insbesondere der Lehrer*innenausbildung für Waldorfschulen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Lehrerkollegiums und die ständigen Mitarbeiter*innen der Schule sowie die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Schüler*innen erlangen jeweils auf Antrag die Mitgliedschaft. Jede natürliche Person kann auf Antrag Vereinsmitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt auf schriftlichen Antrag:
 - bei Mitgliedern des Lehrerkollegiums und Mitarbeiter*innen der Schule mit dem Eintritt in ein festes Dienstverhältnis beim Verein Freie Waldorfschule Eisenach/ Wartburgkreis e.V.,
 - bei Eltern und Sorgeberechtigten mit Abschluss des Schulvertrages,
 - bei anderen natürlichen und juristischen Personen, sobald die Aufnahme beantragt und vom Vorstand bestätigt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei den Mitgliedern des Lehrerkollegiums und den Mitarbeiter*innen der Schule mit dem Ende des Dienstverhältnisses beim Verein Freie Waldorfschule Eisenach/Wartburgkreis e.V.,
 - bei Eltern und Sorgeberechtigten mit Auslaufen des letzten Schulvertrages,
 - bei allen anderen Mitgliedern durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
 - die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn keine Kontaktmöglichkeit besteht und damit keine Zustellung einer Einladung möglich ist.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied muss mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss wird schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand
- d) Elternrat
- e) Pädagogische Konferenz
- f) Schulkonferenz

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Innerhalb eines Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die insbesondere folgende Aufgaben hat:
 - a) Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (2) Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich bzw. in Textform (z.B. per E-Mail) bzw. bei Nichtvorliegen einer E-Mail-Adresse per Post durch den Vorstand. Die Einladung gilt als zugewandt, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied schriftlich dem Verein bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse abgesendet wurde.

Anträge, auch Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter wählt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder so weit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn ihnen 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder zustimmen.

- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn Aufsichtsrat, Vorstand, oder 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und das Thema in der Einladung genannt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell stattfinden. Ferner kann der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen, an einer Präsenzversammlung digital teilzunehmen und die Mitgliederrechte digital auszuüben. Ob die Versammlung real, in hybrid-Form oder virtuell erfolgt, legt der Vorstand nach eigenem Ermessen bei der Einladung fest. Es ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche Rechte der Mitglieder gewahrt sind und Abstimmungen rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die persönlichen Zugangsdaten zu dem nur Mitgliedern und zugelassenen Gästen zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Videokonferenz) den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Es wird die E-Mailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung/Versammlungsordnung geregelt. Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung die Regelungen zur realen Mitgliederversammlung entsprechend. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 6 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mind. 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die auf 5 Jahre bis zur Mitgliederversammlung in dem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, zur Gewährleistung der pädagogischen und wirtschaftlichen Interessen des Vereins. Der Aufsichtsrat führt seine Arbeit fort, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsperiode kann der Aufsichtsrat für den Rest der Amtsperiode ein anderes Mitglied kooptieren. Dieses ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll sich zusammensetzen aus
 - a) mind. einem und höchstens zwei Lehrkräften,

- b) mind. einem und höchstens zwei Vertreter*innen der Eltern
- c) sowie mind. einem und höchstens drei Externen (kein/e Mitarbeiter/in der Schule, d.h. ohne vertragliches Verhältnis).

Die Vertreter*innen des Lehrerkollegiums werden vom Lehrerkollegium und die Elternvertreter*innen vom Elternrat vorgeschlagen.

- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und vertritt den Verein durch seine/n Vorsitzende/n im Innenverhältnis gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichtserstattung vom Vorstand verlangen und insgesamt oder durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates sämtliche Unterlagen des Vereins einsehen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung. Sie beruft die Sitzungen ein, leitet sie und kann in dringenden Fällen zusammen mit mindestens einem weiteren Aufsichtsratsmitglied vorläufige Entscheidungen alleine treffen. Solche Entscheidungen bedürfen der unverzüglichen Genehmigungen durch den Aufsichtsrat.
- (6) Aufsichtsratssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Für eine Abberufung des Vorstands ist eine 2/3 Mehrheit des gesamten Aufsichtsrats erforderlich.
- (8) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen den Vorstand hinzuziehen.
- (9) Für ihre Tätigkeit erhalten die externen Mitglieder des Aufsichtsrates eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (11) Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorstandsmitgliedern, einem kaufmännischen und einem schulorganisatorischen Vorstand. Die Vorstände werden vom Aufsichtsrat berufen. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat auf jeweils 4 Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestellt der Aufsichtsrat – soweit erforderlich – für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder sind hauptamtlich tätig und haben Anspruch auf ein den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechendes angemessenes Gehalt oder Honorar bzw. auf entsprechende Stundenentlastung. Über die Angemessenheit entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Im Streitfall entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Im Innenverhältnis hat der Vorstand die vom Aufsichtsrat bestimmten Leitlinien und Beschlüsse zu beachten.
- (6) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - den Wirtschaftsplan,
 - außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 50.000,00 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
 - die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen,
 - Grundstücksverträge,
 - die Bestellung von besonderen Vertreter*innen gemäß §30 BGB,
 - den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands und dessen Angehörigen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(9) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8 Der Elternrat

(1) Die gewählten Elternsprecher*innen der Klassen bilden gemeinsam den Elternrat. Der Elternrat hat die Aufgabe, das schulische Leben zu fördern.

(2) Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Die pädagogische Konferenz

(1) Die pädagogische Konferenz regelt die Aufgabenverteilung auf pädagogischem Gebiet und seine Konferenzordnung. Neben der Empfehlung für die Aufnahme von Kindern gehört die Empfehlung für die Auswahl von pädagogischen Mitarbeiter*innen zu ihren Aufgaben.

§ 10 Die Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz der Freien Waldorfschule Eisenach ist ein zentrales beratendes und informierendes Organ, in dem sich Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Vertreterinnen und Vertreter des Kollegiums über die Belange der Schule austauschen. Die Schulkonferenz kann nach Sachlage tätig werden.

(2) An den Schulkonferenzen nehmen gewählte Delegierte des Schüler- und Elternrates, des Kollegiums sowie ein Mitglied des Vorstandes als Gast teil. Je nach Sach- und Themenlage können Schulkonferenzen für die gesamte Schulgemeinschaft öffentlich sein.

(3) Die Zusammensetzung erfolgt paritätisch mit bis zu drei delegierten Vertreterinnen und Vertretern aus dem Elternrat, aus dem Kollegium sowie Schülerinnen und Schüler aus dem Schülerrat. Die Unter-, Mitte-, sowie die Oberstufe soll durch Mitglieder der drei Gremien vertreten sein.

(4) Die Schulkonferenz soll mindestens einmal im Quartal stattfinden.

(5) Sie wird von einem in der Schulkonferenz gewählten Delegierten geleitet.

(6) Die Schulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Vereinsmitglieder zahlen entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Gerät ein Mitglied trotz Mahnung mehr als sechs Monate in Zahlungsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über den Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernannt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freier Kindergarten Wurzelkinder e.V., Eisenach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Freier Kindergarten Wurzelkinder e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen ersatzweise an die „Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V.“, Stuttgart.

§ 13 Ermächtigung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, deklaratorische Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen.

Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 30.11.2022

Letzte Änderung am 03.05.2023 durch den Vorstand